

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

## **Änderung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973**

### Artikel I

Das NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBl. 3700, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs.1 und Abs.4 wird jeweils vor dem Wort „und“ folgende Wortfolge eingefügt:  
„einschließlich seines Untergrundes“
2. Im § 1 Abs.4 wird nach dem Wort „Religionsgesellschaft“ folgende Wortfolge eingefügt: „oder eine staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft“
3. Im § 1 Abs.4 wird folgender Satz angefügt: „Ferner ist für die im angeschlossenen Tarif angegebenen Gebrauchsarten keine Gebrauchserlaubnis notwendig, wenn für deren Durchführung eine baubehördliche oder straßenpolizeiliche Bewilligung erforderlich ist; diese Gebrauchsarten gelten mit Vornahme der Anzeige gemäß § 10 Abs.2 als bewilligt.“
4. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

#### „§ 1a

#### Sondernutzung

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, jeden über den Gemeingebrauch hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund, ausgenommen Gebrauchsarten gemäß dem angeschlossenen Tarif, in Form einer schriftlichen Vereinbarung (Sondernutzung) zwischen Gemeinde und Sondernutzer zu gestatten. § 18 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, wird hievon nicht berührt.

(2) Durch eine Sondernutzung werden keine Rechte ersessen.

(3) Eine Vereinbarung nach Abs. 1 hat alle Angaben zu beinhalten, die alle Rechte und Pflichten, die mit der Sondernutzung verbunden sind, eindeutig regeln. Dazu gehören insbesondere:

- Art und Umfang der Sondernutzung,
- Auflagen und Bedingungen,
- Dauer der Sondernutzung,
- Gründe für den Widerruf der Zustimmung zur Sondernutzung,
- Sachleistungen,
- Entgelt.

(4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gehen die Rechte und Pflichten aus der abgeschlossenen Vereinbarung auf den Rechtsnachfolger über.“

5. In § 2 lautet die Überschrift: „Erteilung der Gebrauchserlaubnis, Anzeigepflicht“

6. Im § 2 Abs.1 entfallen der zweite und der dritte Satz.

7. Im § 2 Abs.2 wird das Wort „öffentlicher“ durch das Wort „öffentliche“ und die Wortfolge „Gründe der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs“ durch folgende Worte ersetzt: „der Parkraumbedarf“

8. Im § 2 Abs.3 wird das Wort „Handelsrecht“ durch folgendes Wort ersetzt:  
„Unternehmensrecht“

9. Im § 2 wird folgender Abs.5 angefügt:

„(5) Bewilligungsinhaber im Sinne des § 1 Abs.4 letzter Satz haben die Gebrauchnahme vorher dem Bürgermeister (Magistrat) anzuzeigen und die baubehördliche oder straßenpolizeiliche Bewilligung anzuschließen.“

10. Im § 4 wird folgender Abs.3 angefügt:

„(3) Fällt die baubehördliche oder straßenpolizeiliche Bewilligung im Sinne des § 1 Abs.4 weg, hat die Gemeinde mit Bescheid festzustellen, dass das Recht zur Ausübung des als bewilligt geltenden Gebrauchs erloschen ist.“

11. Im § 5 Abs.1 wird nach dem Wort „widerrufen“ die Wortfolge „oder das Erlöschen nach § 4 Abs.3 festgestellt“ eingefügt und das Wort „Gemeindegrund“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „Grund in der Gemeinde (§ 1 Abs.1)“

12. Im § 6 erster Satz wird nach dem Wort „Gebrauchserlaubnis“ folgende Wortfolge eingefügt: „oder ohne Vornahme der in § 2 Abs.5 vorgesehenen Anzeige“

13. Im § 9 Abs.1 wird das Zitat „BGBl.Nr.45“ durch folgendes Zitat ersetzt: „BGBl. Nr. 45/1948 idF BGBl I Nr. 103/2007“

14. In § 10 lautet die Überschrift: „Abgabepflicht, Gesamtschuldner“

15. Im § 10 Abs.1 wird nach dem Wort „Gebrauchserlaubnis“ folgende Wortfolge eingefügt: „und derjenige, dessen Gebrauch gemäß § 1 Abs.4 letzter Satz als bewilligt gilt,“

16. Im § 10 Abs.2 wird nach dem Wort „Gebrauchserlaubnis“ die Wortfolge „oder die baubehördliche oder straßenpolizeiliche Bewilligung“ eingefügt und die Wortfolge „so haften diese als“ durch die Worte „sind sie“ ersetzt.

17. Im § 11 entfällt der zweite Absatz und erhält der (bisherige) Absatz 3 die Bezeichnung Abs.2.

18. § 13 entfällt.

19. Im § 15 Abs.1 erhält die (bisherige) lit. f die Bezeichnung lit. g. § 15 Abs.1 lit. f (neu) lautet:

„f) die im § 2 Abs.5 vorgesehene Anzeige vor Gebrauchnahme nicht erstattet;“

20. Im § 15 Abs.2 wird die Bezeichnung der lit.e durch folgende Bezeichnung ersetzt: „f“

21. Im § 15 Abs.2 wird der Betrag „€ 215,-“ durch folgenden Betrag ersetzt: „€ 500,-“

22. Im § 15 Abs.2 und 3 wird jeweils das Wort „Arrest“ durch folgendes Wort ersetzt:  
„Freiheitsstrafe“

23. Im § 15 Abs.3 wird die Bezeichnung der lit.f durch folgende Bezeichnung ersetzt: „g“

24. Im § 15 Abs.3 wird der Betrag „€ 145,-“ durch folgenden Betrag ersetzt: „€ 250,-“

25. Im § 15 Abs.3 wird die Wortfolge „14 Tagen“ durch die Wortfolge „zwei Wochen“ ersetzt.

26. Der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe lautet:

#### „Monatsabgaben je begonnenen Kalendermonat

1. Für die Lagerung von Baustoffen und Schutt sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten, Container, Lademulden, Bauhütten und dergleichen, für mehr als drei Tage

je angefangenen fünf m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche  
für einen Monat

höchstens € 5,-,  
mindestens aber € 30,-.

2. Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art

je angefangenen zehn m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche  
und je begonnenem Monat

höchstens € 150,-.

Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlußwand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.

3. Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen

je angefangenen fünf m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche  
 und je begonnenem Monat höchstens € 25,-,  
 jedoch mindestens € 50,-.

4. Für das Auf- bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen

je begonnenem Monat und je Kraftfahrzeug höchstens € 30,-.

#### Jahresabgaben je begonnenes Kalenderjahr

5. Für Kanal-, Wasser- und Gasleitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse

je begonnenen hundert Längenmetern höchstens € 28,-.

6. Für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse

je begonnenen hundert Längenmetern höchstens € 28,-.

Leitungen, die dem öffentlichen Telekommunikationsdienst dienen, sind abgabefrei.

7. Für Erker, Abschlussterrassen, Balkone, Windfänge, Wetterschutz- und Vordächer, sofern sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen,



## 12. Für Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen

je Ständer höchstens € 25,-.

## 13. Für mobile Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung

je Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung höchstens € 20,-.

## 14. Für die regelmäßige Benützung öffentlichen Grundes in der Gemeinde zu gewerblichen Zwecken (als Material-, Lager- oder Arbeitsplatz), sofern die Abgabepflicht nicht nach einer anderen Tarifpost gegeben ist,

je angefangenem m<sup>2</sup> Grundfläche höchstens € 5,-,  
für die gesamte benützte Fläche jedoch mindestens € 20,-.

## 15. Für Gebrauchsarten, die nur vorübergehend ausgeübt werden, je begonnenem Tag höchstens 5 % der Jahresabgabe.

Die Tarife ändern sich beginnend mit 1.Jänner 2011, jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung der Verbraucherpreise (Verbraucherpreisindex) gegenüber der für Jänner 2011 verlautbarten Indexzahl ergibt. Eine Änderung der Verbraucherpreise bis 10 % ist nicht zu berücksichtigen. Ändern sich die Tarife, so ist dies im Landesgesetzblatt kund zu machen.

## Artikel II

1. Artikel I tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.
2. Verordnungen gemäß § 9 Abs.4 dürfen bereits nach der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem in Z. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

3. Nach den bisherigen Vorschriften rechtskräftig erteilte Gebrauchserlaubnisse bleiben bestehen. Rechtskräftige Verschreibungen der Gebrauchsabgabe sind nach Maßgabe des Tarifs mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011 abzuändern, wenn aber in diesem Gesetz oder der Verordnung gemäß § 9 Abs.4 kein Tarif mehr vorgesehen ist, aufzuheben. Anhängige Verfahren, mit Ausnahme jener nach § 15, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.